

Bestätigter Bebauungsplan Stand 06 / 1993

Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren, bzw. nicht für Nebenanlagen und Stell-/Lagerplätze nutzbaren oder ausnahmsweise genutzten Flächen der Baugrundstücke sind mit bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Wiesen-/Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf je 100 m² dieser Flächen ist mindestens ein Laubbaum anzuptlanzen und im Bereich der nicht überbaubaren und nicht für Nebenanlagen genutzten Flächen dauerhalt zu unterhalten, der Gehölzanteil der Pflanzflächen soll insgesamt min. 60% betragen. Auf Parkflächen für PKW ist alle 3 Stellplätze ein Laubbaum mittlerer Höhe zu pflanzen. Bei mehr als 6 Stellplätzen in Reihe ist diese durch Anpflanzung eines Baumes aufzulockern bzw. zu unterbrechen Jeder der Bäume ist auf Dauer zu unterhalten und vor mechanischen Beschädigungen zu bewahren. Die Parkflächen sind (soweit es wasserrechtlich zulässig ist) mit wasserdurchlässigem Material anzub) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Zur Sicherstellung der gemäß FNP angestrebten Grünflächenstruktur und für Ausgleichsmaßnahmer

ist durch Planeinzeichnung die bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche für Maßnahmen zum Schutz. zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzt. Die Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen in abwechslungsreicher landschaftsgerechter Vielfalt zu gestalten. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde fachlich abzustimmen. Die damit verbundenen Einschränkungen auf den betroffenen Grundstücken sind zu dulden Nachrichtlich gem. § 16 Thür. Denkmalschutzgesetz:

Im Bereich des Planzeichens "Archäologische Fundstelle" sind Siedlungsreste der Bronzezeit kartiert. Mit weiteren archäologischen Funden muß gerechnet werden. Alle angetroffenen Bodenfunde und Fundzusammenhänge sind dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11 in Weimar, umgehend zu melden und bis zum Eintreffen der Mitarbeiter zu sichem Schachttermine im Bereich der moglichen Fundstellen sind rechtzeitig mitzuteilen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzunger "Gestaltungssatzung" gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 BO

Gestaltung von baulichen Anlagen (Dächer/Fassaden) und Werbeanlager Die Gehäude soilten in landschaftstypischer Bauweise gebaut bzw. gestaltet werden. Ist kein ziegelgedeckles Satteldach möglich, so sind Attikas, die ein solches andeuten anzubringen. Zulässig sind: Étachd∮cher bzw. flachgeneigte Dächer unter 5. Dachneigung, geneigte Dächer und Sheddächer mit mehr als 25 Dachneigung sowie begrünte Flachdächer, die dauernd gärtnerisch zu unterhalten sind. In den Baugebieten müssen 15% der überbauten Grundtlächen mit geneigten Dächern. Sheddächern, Lichtkuppeln (Projizierte Dachfläche) oder begrünten Flachdächern überdeckt werden. An groffflächigen Fassaden (> 200 m') sind Gestaltungselemente anzubringen: über den Eingängen sollen z.B. Überdachungsformen mit Satteldachformen, welche mit rötlichen Ziegeln gedeckt sind, anroßflächige Fassaden (> 200 m² ohne Öffnung) sind unbedingt mit einheimischen Kletterpflanzen zu Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nicht überschreiten. Leuchtschilder, Lichtwerbung. Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem icht (Schriftflächen) sind unzulässig.

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrstlächen sind Einfriedungen als Zäune und lebende Hecker nur in min. 1,0 m Abstand von der Grenze und bis zu einer Höhe von 2,0 m auch in Kombination zulässig. Der vor der Einfriedung liegende Pflanzstreifen ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gärtnerisch dauerhaft zu unterhalten. Entlang der übrigen Grenzen sind lebende Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 2.0 m sowie landschaftstypische und standortgerechte Laubgehölze zulässig. Ausnahmweise können aus Immissonsschutzgründen auch Mauern bis zu einer Höhe von 2.0 m zugelassen werden. Die Mindestbreite der Pflanzstreifen für die straßenbegleitenden Anpflanzungen innerhalb des Gewer-Oberflächengestaltung und Grünordnung

Befestigte Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind nur für KFZ-Stellplätze sowie als Zufahrten und auf genehmigten Wirtschaftshöfen zulässig; sie sind mit breitfugigem Pflaster. Schotterrasen oder Rasenpflaster herzustellen. Mülltonnen, Mülltonnenplätze, Lagerplätze, Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben. Die für Pflanzmaßnahmen zu verwendenden Bäume und Sträucher müssen grundsätzlich heimisch und ihrem geplanten Standort angepaßt sein. Eine Auswahl gibt die Begründung zu diesem Bebau-Regenwasser von Dachflächen ist getrennt von Straßenabwässern zu führen. Fur bas Obeillächenwasser der Dachflächen ist eine Rückhaltemöglichkeit von min. 20 l/m² bebaute Fläche herzustellen. Das so gesammelte Wasser ist zur Brauchwassernutzung (z.B. Toilettenspülung, Gartenbewässe-Dachflächen mit einer Neigung kleiner als 20 Grad, die nicht für die Sammlung von Niederschlagswasser vorgesehen sind, sind extensiv zu begrünen. Es sind trockenheitsverträgliche, auch zeitweise Vernässung ertragende, niedrig bleibende Stauden. Wildkräuter und Wildgräser zu verwenden, die regenerationsfähig und leicht zu pflegen sein müssen. Für alle Pflanzungen ist eine mind. 5-jährige Pflege verbindlich zu sichern. Ausfälle sind nachzupflan-

Www.den. Dabei wird die ausnahmsweise zugelassene Nutzung nach Satz 3 | des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft des Bebauungs-Das Katästeramt bescheinigt, daß die Flurstücke mit Ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaltskataster nach dem Stand von 8.6.93 ubereinstimmen



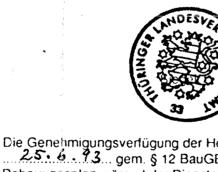




Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbegebiet Süd" gemäß (1) Baugesetzbuch (BauGB) am 13 061992 beschlossen. Die Beteiligung der Bürger gemäß (1) BauGB an diesem Bauleitplanverlahren erfolgte als Bürgerinformation 'Sprechstunde. r Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Súd" mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.10.1992 bis 09.11.1992 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort. Dauer und dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 30.09.1992 ortsüblich. Der Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Sud" wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mellingen gemäß § 10 BauGB am 03 06 1993 als Satzung beschlossen.



Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen, die von Bewuchs sowie jeglicher Sichtbehinderung oberhalb einer Höhe von 0,8 m über der Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind, sind nach Maßgabe der zuständigung der Höheren Bauaufsichtsbehörde (Az 210 462120 - wer 320 - GE [G]) genehmigt. Weimar, den ... 2 2. Juni 1993



ullu-

Die Genehmigungsverfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom 22.6.93 ist am 25.6.13 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan wärend der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

"Gewerbegebiet Süd" M. 1:1.000 VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

-Stand 04/1996-

nach § 13 Abs. 1 BauGB,

Siegel

Verfahrensvermerke: Der Gerreinderat hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.1996 beschlossen, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern. Den Eigentümern der von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen und Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 18,06,1996 Gelegenheit zur Stellung-Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 23.09.1996 die zu der Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Stellungnahen der Berührten Träger öffentlicher Belange behandelt und die Bebauungs-laganderung entsprechend dem Pianentwurf -Stand 04/1996- als Satzung be-

Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Stand 11 / 1996

Änder ingen gegenüber dem bestätigten Bebauunsplan Stand 06 / 93 und dem bestätigten Grünordnungsplan Stand 04 / 95 weggefallene Verkehrsflächen

zusätzliche Straßenanbindung *** * * * *** erweiterter Geltungsbereich

Planungsrechtliche Festsetzungen Festsetzungen durch Zeichnung und Text gemäß § 9 BauGB

Dorfgebiet (nach unterschiedlicher Nutzung) § 8 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert (Beispiel) § 16 BauNVO Grundflächenzahl GRZ als Höchstwert (Beispiel) §§ 16 u.19 BauNVO GFZ 0.6 Geschoßflächenzahl GFZ als Höchstwert (Beispiel) §§ 16 u. 20 BauNVO

BMZ 5.0 Baumassenzahl BMZ als Höchstwert (Beispiel) §§ 16 u. 21 BauNVO TH = 10 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstwert, (Traufhöhe Beispiel) §§ 16 u. 18 BauNVC offene Bauweise §§ 22 (2) BauNVO besondere Bauweise §§ 22 (4) BauNVO

nicht überbaubare Fläche/private Grünfläche § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen, § 9 (1) Nr. 4, 11 und (6) BauGB: Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen Verkehrsstraße mit Geh- bzw. Radweg Fuß-/Rad-/Wirtschaftsweg Verkehrsgrün/ öffentliche Grünfläche Versorgungsfläche, § 9 (1) Nr. 12 BauGB Umspannstation

Mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB Anpflanzung von Bäumen § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a) BauGB

anzupflanzende Bäume (Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe) abzupflanzende Sträucher bzw. Strauchgruppen

Feldgehölze/freiwachsende Hecke

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, § 9 (1) Nr. 20 BauGB Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: flächenbez. Schalleistungspegel, § 1 (4) BauNVO, § 9 (1) Nr. 24 BauGB Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung ----§ 1 (4). § 16 (5) BauNVO Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BPlanes

Beispiel/Erläuterung der Nutzungsschablone Art der baulighen Nutzung MI Zahl d Vollgeschosse Grundflachenzahl GRZ 0,5 GFZ 0,8 Geschoßflachenzahl Bauweise O TH=7.5m Trauthöhe

Art der baulichen Nutzung keine Änderungen Maß der baulichen Nutzung

- keine Änderungen - keine Anderungen

- keine Ānderungen

- keine Änderungen

§ 9 (7) BauGB

Stellplätzd, Garagen Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Ausnahmsweise können notwendige Stellplätze und Lagerflächen für den Naturhaushalt nicht belastende Güter in der nichtüberbaubaren Fläche zugelassen werden, wenn sie in breitfugiger Pflasterung ausgeführt werden.

Versorgungsflächen und Versorgungsleitungen - keine Änderungen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Verkehrsflächen und deren Anschluß an andere Flächen

Nachrichtlich gem. § 16 Thür. Denkmalschutzgesetz Im Bereich des Planzeichens "Archäologische Fundstelle" sind Siedlungsreste der Bronzezeit kartiert. Mit weiteren archäologischen Funden muß gerechnet werden. Alle angetroffenen Bodenfunde und Fundzusammenhänge sind dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11 in Weimar, umgehend zu melden und bis zum Eintreffen der Mitarbeiter zu sichem Schachttermine im Bereich der moglichen Fundstellen sind rechtzeitig mitzuteilen. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

Flächer mit Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) 20 BauGB) Innerhalb dieses Bereiches sind nur einheimische, standortgerechte und landschaftstypische Laubgehölze zu pflanzen. Die Flächen sind mit Landschaftsrasen/ Graskräutermischung zu untersäen und Zur Begrünung ist auf eine möglichst breite Auswahl einheimischer Arten zu achten. eshalb sind mind. 8 verschiedene Bäume und 8 verschiedene Sträucher zu oflanzer. Abstände der Baumgruppen untereinander mindestens 8-12 m, Sträucher Bäume sind standsicher mit Dreibock zu verankern und gegen Wildverbiß zu schützen - betrifft Flächen, die unmittelbar an Acker grenzen und nicht durch Zäune

Pflanzbindung: Bäume (Stammumfänge der Bäume zwischen 12-14cm/ 14-16cm) Fraxinus excelsior Hainbuche Quercus robur Gem. Buche Fagus sylvatica Quercus petraea Blutbuche Fagus sylvatica 'Purpurea' Tilia cordata Pflanzbindung: Kleinbäume/Großsträucher (Heister 100-150 cm)

- Prunus avium Pyrus pyraster Weißdorn Acer campestre Pflanzbindung: Sträucher (60-100 cm) - Rosa canina - Rosa rugosa Prunus spinosa Roter Ha triegel - Cornus sanguinea Schneeball - Viburnum in Sorten Corylus avellana Heckenkirsche - Lonicera xylosteum - Sambucus nigra Pfaffenhütchen Euonymus europaeus fraubenholunder - Sambucus racemosa

Freiflächen innerhalb der Gewerbegrundstücke

Pflanzempfehlungen: Bäume (STU 14-16 cm)

Je 100 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ist 1 Baum und 20 % der reifläche mit Sträuchern zu bepflanzen. Parkflächen sind einzugrünen bzw. zu überschatten um den Aufheizeffekt zu mindern. Je 5 Stellplätze ist in unmittelbarer Nähe mindestens 1 Großbaum zu pflanzen Bäume in befestigten Flächen müssen eine Pflanzscheibe von 2 m Freifischen, die unmittelbar an den Flächen gemäß §9 (1) 20 BauGB grenzen und die Flächen im Bereich der überplanten Erschließungsstraße sind mit Gehölzen unter nachfolgender Pflanzbindung zu bepflanzen und extensiv zu

- Fraxinus excelsior Kornelkirsche - Cornus mas Eschen-Ahorn - Acer negundo Robinie - Robinia pseudoacacia Roßkastanie - Aesculus carnea Winterlinde - Tilia cordata Roßkastanie - Aesculus hippocastanum Pflanzbindung: Bäume (STU zwischen 12-14cm/ 14-16cm) Fraxinus excelsior Hainbuche · Quercus robur Gem. Buche - Fagus sylvatica - Quercus petraea Blutbuche

Tilia cordata Pflanzbindung: Kleinkronige Bäume (Heister 100-150 cm) Acer campestre Vogelkirsche - Prunus avium Pflanzbindung: Sträucher (40-60 cm)

· Rosa canina · Rosa rugosa - Cornus sanguinea Schneeball Corylus avellana Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus Einfriedungen, Fassadenbegrünung

bepflanzt werden. Als Arten kommen neben den heimischen Wildgehölzen auch Blüten- und Ziergehölze in Frage. Grundstückseinfriedungen können vor allem in beengten Lagen als geschnittene Hecke ausgebildet werden. Einfriedungen der einzelnen Gewerbegrundsfücke mit Drahtgeflecht (Maschendrah sind mit lockeren Sträuchern zu hinterpflanzen oder mit rankenden bzw. kletternden Jngegliederte und wenig gegliederte Fassaden sind zur Verbesserung des Kleinklimas und aus gestalterischen Gründen dauerhaft zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist eine Pflanze zu setzen.

Freiflächen sollen vor allem auf den Grundstücksgrenzen mit freiwachsenen Hecken

Pflanzempfehlung: Sträucher (40-60 cm/ 60-100 cm) - Aesculus parviflora Gem. Flieder - Syringa vulgaris Rhamnus catharticus Knackbusch - Physocarpus opulifolius - Spiraea in Sorten Deutzie - Deutzia scabra · Cornus alba Pyracantha in Sorten Fingerkraut - Potentilla truticosa Philadelphus in Sorten Pflanzempfehlung: Geschnittene Hecken

guster - Ligustrum ovalifolium Feldahorn dainbuche - Carpitus betulus Alben-Johannisbeere - Ribes albinum Pflanzempfehlung: Klettergehölze Valdrebe - Clematis in Sorten Knöterich Polygonum aubertii Wilder Wein - Parthenocissus quinquefolia Geißblatt - Lonicera in Sorten Selbstklimma - Parthenocissus tricuspidata Hortensie - Hydrangea anomala Pfeifenwinde - Aristolochia macrophylla

Begrünung der Verkehrsflächen r Einbindung der Straßen, Geh- und Radwege, Kfz-Stellplätze und private /erkehrsflächen sind umfangreich mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen.

Baumstreifen und Baumscheiben sind wasserdurchlässig zu gestalten und mit einer Rasenansaat zu untersäen oder mit geeigneten Stauden oder niedrigbleibenden Sträuchern zu bepflanzen. Es ist darauf zu achten, daß die einzelnen Straßen bzw. Straßenabschnitte mit Bäumen gleicher Art und Größ bepflanzt werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Pflanzscheiben sind offen zu halten. Abstand der Bäume entlang der Fahrbahn 8-10 m. Bäume sind standsicher mit Dreibock zu verankern. Pflanzbindung: Großkronige Bäume für den Straßenraum (STU 18-20 cm)

Fraxinus excelsior Sommerlinde Traubeneiche - Quercus robur - Quercus petraea Pflanzempfehlung: Kleinkronige Bäume für Fußwegbepflanzung (STU 14-16 cm) Nelkenkirsche - Prunus serrulata Vogelkirsche - Prunus avium 'Plena' - Malus in Sorten - Sorbus aucuparia Mehlbeere - Sorbus intermedia Pflanzempfehlung: Unterpflanzung auf Baumstreifen und Baumscheiben Schattengrün - Pachysandra terminalis Storchschnabel - Geranum in Sorten - Pachysandra terminalis Johanniskraut - Hypericum calycinum Zwerg-Liguster - Ligustrum vulgare Fingerstrauch - Potentilla in Sorten - Cornus in Sorten Vinca minor - Symphoricarpos 'Hancock'

Empfehlung: Untersaat: Regelsaatgutmischungen (RSM) 7- Landschaftsrasen A 10- Landschaftsrasen D Befestigte Flächen und Verkehrsflächer Der Versiegelungsgrad ist zu minimieren: Pflaster- und Plattenbeläge sind in Splitt- bzw. Sandbettung zu verlegen. Full/Radwege, Ein- und Ausfahrten, Parkflächen, Plätze für die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und notwendige Verkehrsflächen für die Feuerwehr sind mit wasserdurchlässigen Belegen (Rasenpflaster oder Schotterrasen) zu befestigen.

B Maßnahmenverzeichnis für festgelegte Ersatzmaßnahmen

Bepflanzung im Bereich der Anbindungsstraße zur B 87 Auf dieser gemeindeeigenen Fläche sind locker angeordnete Bäume und Sträucher zu pflanzen und eine Rasenansaat vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß das Sichtdreieck von Bepflanzungen frei zuhalten ist. Pflanzbind ing: Bäume mit(STU 14-16 cm)

Spitzahorn - Acer platanoides Esche - Fraxinus excelsior Sommerlinde Pflanzbindung: Sträucher (40-60 cm/60-100 cm) Corylus avellana - Prunus spinosa Hartriegel - Cornus sanguinea

Bepflag kung des Feldweges 'Unter dem Dienstberge'

Entlang lies Feldweges, der sich nordöstlich von Mellingen befindet, sind einseitig hochs mige Obstbäume (sogenannte alte Sorten) in einem Pflanzabstand von pflanzen. Pflanzbildung: Obstbäume mit (STU 12-14 cm)

- Prunus avium

- Prunus domestica Die aufgeführten Planzlisten sind durch Bäume und Sträucher vergleichbarer neimischær Arten ergänzbar. Die im Plan dargestellten Gehölzpflanzungen sind bereichs- und nicht standortgebunden (geringfügige Abweichungen der Gehölzstandorte sind möglich).

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 Thür. BO Gestaltung der von baulichen Anlagen (Dächer/Fassaden) und Werbeanlagen

Die Gebäude sollten in landschaftstypischer Bauweise gebaut bzw. gestaltet werden. Ist kein ziegel-

gedecktes Satteldach möglich, so sind Attikas, die ein solches andeuten anzubringen. Zulässig sind: Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer unter 5. Dachneigung, geneigte Dächer und Sheddächer mit mehr als 25. Dachneigung kowie degrümte Flachstächer, die dauernd gartnerisch zu unterhalten sind. In den Baugebieten müssen 15% der überbauten Grundflächen mit geneigten Dächern. Sheddächern, Lichtkuppeln (Projizierte Dachfläche) oder begrünten Flachdächern überdeckt werden. An großflächigen Fassaden (> 200 m') sind Gestaltungselemente anzubringen über den Eingängen sollen z.B. Überdachungsformen mit Satteldachformen, welche mit rötlichen Ziegeln gedeckt sind, an-Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürlen die zulässige Traufhöhe nicht überschreifen. Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.

3. Offenlegungsvermerk

Verfahrensvermerke

Stand vom 24.04.9.7 übereinstimmen.

2. Änderungs- und Billigungsbeschluß

gemäß § 3(2) BauGB beschlossen.

Integration des Grünordnungsplanes beschlossen.

. Katastervermerk

Der Bebauungsplan und der Grünordnungsplan wurden geändert auf der Grundlage

des Baugesetzbuches (BauGB), des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbisch

nung (PlanZVO) sowie der Thüringer Bauordnung (ThürBO) und des Thüringer

ungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan gültigen Fassung.

(BauGB- MaßnG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenkerord-

Denkmalschutzgesetzes, in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft des Bebau-

Das Katasteramt bescheinigt, daß die Flurstücke des erweiterten Geltungsbereiches

mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem

Die Gemeinde Mellingen hat am 02.12.96 gemäß § 2(1) BauGB, in Verbindung mit

§ 2(4) BauGB. die erneute Änderung des Bebauungsplanes zur Erweit⊜rung des

Geltungsbereiches, zum Wegfall von zwei inneren Erschließungsstraßen und zur

Dieser Änderungsbeschluß wurde gemäß § 2(1) BauGB am 13.12.96 öffentlich

In der Sitzung am 02.12.96 wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf mit

Dieser geänderte Bebauur gsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan.

zur Änderung, hat gemäß § 3(2) BauGB in Verbindung mit § 2(2) BauGB-

Maßnahmengesetz auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.01.97 h

06.02.9구 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am

während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

5. Behandlung von Anregungen und Bedenken

6. Satzungsbeschluß

Gemeindéverwaltun

Weimar, den ..

8. Ausfertigung

werden bekundet.

Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung

9. Inkrafttretungsvermerk

Genehmigt durch Anzeige

7. Genehmigung/ Anzeige

mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen

Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurde gernäß § 4(2)

Die vorgebrachten Änderungen und Bedenken sowie Stellungnahmen der Träger

öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 21.04.97

Der geänderte Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Stand 11/1996,

einschließlich Erläuterungsbericht und Begründung der Änderung, wurde am

21.04.97 gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, einschließlich der

Textfestsetzungen, ist gemäß § 11 BauGB durch Verfügung der höheren

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses

Bebauungsplanes mit dem Willen der Gemeindevertreter sowie die Einhaltung des

gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Genehmigungsverfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen vom ist am gemäß § 12 BauGB ortsüblich

bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der

Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mellingen von jedermann eingesehen

werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebaungspian rechtverbindlich.

Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

BauGB mit Schreiben vom 16.12.96 zur Abgabe einer Stellungnahme zum

Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan aufgefordert.

einschließlich der Textfestsetzungen, dem Erläuterungsbericht und der Begründung

integriertem Grünordnungsplan Stand 11/ 1996 gebilligt und seine Offenlegung

Mellingen, den 24.04.9+

Mellingen, den .24.04.97

Mellingen, den .24.04.97

Mellingen, den .24.04.97

Mellingen, den 24.04.97

Unterschrift Bürgermeister

Mellingen den .

Unterschrift Bürgermeister

Oberflächengestaltung und Grünordnung

Hellingen den O1.12.00

Bürgermeister

- keine Änderungen

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat am 03.04.00 gem. § 2 (1) BauGB die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 03.04.40 wurde dieser Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erärterung gegeben wurde. Die Änderungen sind in blau eingetragen.

Dieser Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem § 3 (3) BauGB auf die Daue Op 2 Wochen in der Zeit vom Auslegung wurden am mit dem Hinweis brisüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfür vorgebracht werden können.

Der Gemeinderat hat am 27.41.90. die 2. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Mandkreise und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 10 (2) BauGB durch Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde

Mit dem Schreiben vom 28.03.2001 teilte die höhere Az. 210-4621.20-APD-056-MI/MD/GE/GI "Süd" (2.Ä.) mit, dass die der Behörde gesetzte Eritscheidungsfrist abgelaufen ist. Damit gilt die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt. Sie wurde nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen

AUSFERTIGUNG Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnenschen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplaneswerden bekundet.

Die Genehmigungsverfügung der Höheren Bauaufsichtbehörde vom ist am ... gem. § 10(3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden kann. RECHTSVERBINDLICH Bürgermeister

09/2000 Änderung BMZ, 2. Änderung des Bebauungsplanes Projekt-Nr.: 08/00 Mellingen "Gewerbegebiet Süd" orhabensträger: Gemeindeverwaltung Mellingen Landkreis: Mellingen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd"

Dr. Katzung und Partner GmbH Tel. (03463)853990 Fax: (03643)853 e-mail: IB-Katzung@t-online. (Unterschrift)

(Datum) (Unterschrift)

Die Genehmigung erfolgte unt Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist Az: 210-4621.20-APD-05 nach § 10 Ăbs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde GE/GI/MI/MD , Sind" (1) 28. März 2001 Weimar, den 30. Mai 199/ Weimar, den Thüringer Landesverweitungecom Bau- und Wohnungswessen

Weimarplatz 4 99423 Weimar Postfach 22 49 99403 Weirnar

ARCHITEKTUR- UND STADTPLANUNGSBÜRO HELK 99441 Mellingen, Kupferstraße 1 Tel. 036453 / 865-0,866-0 ; Fax 805 Bauleitplanung + Stadtsanierung + Rahmenpläne + Satzunge

Bebeuungsplan Nr. 1 mit atem Grünordnungsplan

, where the contract was to consider the contract of the contr